

Bewilligung anzusuchen, was dazu führen würde, dass alle die Zugangskriterien erfüllen müssten und keine Ausländer mehr Einsitz nehmen könnten:

„Ich kann nicht annehmen, Herr Abg. Feger, dies auch an die Adresse aller anderen Herren, die diese Meinung stützen, dass sie diejenigen Leute, die heute in den Verwaltungsräten sitzen, eliminieren wollen und keine neuen mehr zulassen. Das wäre nun das absolute Monopol für liechtensteinische Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder und Buchprüfer.“¹⁴⁴

Eine Diskussion war damit erledigt. Präsident Ritter machte noch eine grundsätzliche Bemerkung zu den Tätigkeiten des Treuhänders in Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht.

Artikel 30 bot ebenso Anlass zur Diskussion. Schädler verwies auf sein Votum in der Eintretensdebatte, Feger erwähnte wieder einen Presseartikel zum Kriterium der dreijährigen Praxis. Elias Nigg (VU) stellte den Antrag eine weitere Hochschule als Ausbildung zuzulassen. Kieber antwortete der Reihe nach, legitimierte die Prüfungsregelung und verteidigte die Praxisanforderungen. Die Anerkennung der Hochschule wollte man bis zur zweiten Lesung prüfen.¹⁴⁵

Im gleichen Artikel bemängelte Feger die Zulassung von ausländischen Revisionsfirmen mit anderen Zulassungskriterien als die liechtensteinischen. Er regte an, Firmen von aussen nur unter den gleichen Kriterien zuzulassen. Eine Antwort blieb aus.¹⁴⁶ Es folgte einer der längsten Voten in diesem Gesetz von Ernst Büchel. Nach einer sehr elaborierten Darlegung, schloss er, dass Rechtsanwälte in einem Markenhinterlegungsverfahren ausgeschlossen würde. Da es keine Patentanwälte in Liechtenstein gäbe, und ausländische Vertreter nicht zugelassen würden, müsste man für jeden Fall eine Ausnahmbewilligung für eine Stellvertretung einholen. Kieber beschwichtigte: man habe in diesem Gesetz die Tätigkeiten des Patentanwalts definiert. Rechtsanwälte seien dadurch nicht von dieser Tätigkeit ausgeschlossen.¹⁴⁷

Danach ging es rasch weiter. Die weiteren Artikel behandelte der Landtag zügig. Fegers Vorschlag ein Berufsverbot bei Handlungsunfähigkeit oder Konkurs auszusprechen übernahm man zur Prüfung.

¹⁴⁴ Ltp vom 28.5.79, S. 144.

¹⁴⁵ Ltp vom 28.5.79, S. 145-147.

¹⁴⁶ Ltp vom 28.5.79, S. 148.

¹⁴⁷ Ltp vom 28.5.79, S. 152-154.